

DLRG OG Bad Lippspringe

Haushaltssatzung

Impressum

DLRG OG Bad Lippspringe e.V.
Kirsperbaumweg 64
33175 Bad Lippspringe

Haushaltssatzung
Entwurf: Durch Mitgliederversammlung beschlossen am 12.06.2026

Inhalt

Impressum.....	2
Inhalt	3
§1 Grundlage.....	4
§2 Mitgliedsbeiträge	4
§3 Abzuführende Beitragsanteile.....	5
§4 Leistungen für Mitglieder	5
§5 Leistungen für Externe (Nicht Mitglieder)	6
§6 Bestellungen für Mitglieder	6
§7 Vereinskleidung.....	7
§8 Wettkämpfe	7
§9 Zuschüsse	7
§10 Spenden.....	7
§11 Reisekosten / Auslagen	7
§12 Aufwandszuschuss für satzungsgemäße Tätigkeiten.....	8
§13 Aufwandszuschuss für den Freibaddienst.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§14 Kredite	8
§15 Anschaffungen / Ausgaben	9
§16 Rücklagen	9
§17 Inkrafttreten	9

§1 Grundlage

Die Haushaltssatzung wird über die in §36 der Vereinssatzung verankerte Wirtschaftsordnung der DLRG (§3 Abs. 1) begründet.

§2 Mitgliedsbeiträge

1. Die von der Ortsgruppe zu vereinnahmenden Mitgliedsbeiträge betragen somit für das Geschäftsjahr 2026:

a. Einzelmitgliedschaft unter 18 Jahre	49,50€
b. Einzelmitgliedschaft 18 Jahre und älter	64,50€
c. Familienmitgliedschaft	117,00€
d. Firmen/Vereine	150,00€

2. Mit der beschlossenen Dynamisierung (lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.06.2019) wird es eine Jährliche Anhebung der Mitgliedsbeiträge um 0,50 Euro je Mitglied bzw. 1,- Euro je Familie geben. Die Dynamisierung der Mitgliedsbeiträge kann jederzeit auf einfachen Antrag während der Mitgliederversammlung neu diskutiert und beschlossen werden.
3. Beim Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr von 5 Euro fällig.
4. Wenn der Eintritt nach dem 01. Juli des laufenden Jahres erfolgt, wird der Mitgliedsbeitrag halbiert.
5. Eine Familie besteht aus mindestens drei Personen aus mindestens zwei aufeinanderfolgenden Generationen (*Beispielsweise* ein Vater/eine Mutter und zwei Kinder oder Mutter, Vater und Kind(er)). Ausschließlich Geschwisterpaare werden nicht als Familie angesehen.
6. Die Erhebung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per SEPA-Lastschriftverfahren ab dem 28. Februar des laufenden Jahres.
7. Fehlerhafte Bankeinzüge oder Rücklastschriften, die das jeweilige Mitglied selbst zu verschulden hat, werden entsprechend den belasteten Gebühren der Kreditinstitute an das Mitglied weiter berechnet.
8. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages von Mitgliedern, die ab dem 28. Februar eintreten, erfolgt zur Mitte des jeweils letzten Quartalsmonats (d.h. ab 15.06., ab 15.09. und ab 15.12.)
9. Die Gläubiger-Identifikationsnummer der Ortsgruppe im SEPA-Lastschriftverfahren lautet: DE09ZZZ00000202440. Die SEPA Mandanten Nummer des Mitglieds setzt sich wie folgt zusammen:
1315002.<4 Stellige Nummer des Mitglied aus der Datenbank>.001
Beispiel: 1315002.0047.001
10. Die Jugend der DLRG OG Bad Lippspringe e.V. muss mit finanziellen Mitteln ausgestattet werden. Der aktuelle Zuschuss beträgt 10 % der tatsächlich eingenommenen Mitgliedsbeiträge (abzüglich der Beiträge an Bz, LV und Bund). Die erste Abschlagszahlung soll ab Ende Juni des Haushaltsjahres berechnet und nach Beschluss im Vorstand überwiesen werden. Die Abrechnung für gesamte Haushaltsjahr findet dann im Dezember in selber Weise statt.

§3 Abzuführende Beitragsanteile

1. Die Ortsgruppe muss an die jeweilige Obergliederung der DLRG Beitragsanteile abführen. Der Bezirk zieht den auf der Mitgliedermeldung berechneten Betrag per Lastschriftverfahren im ersten Quartal ein.
2. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Mitgliederzahlen und Beitragsanteile am 31. Dezember des Jahres. Die sich daraus ergebende Restzahlung oder Rückzahlung wird mit der ersten Abschlagzahlung des Folgejahres verrechnet.
3. Die für das Geschäftsjahr 2026 zu berücksichtigenden Beitragsanteile gliedern sich wie folgt: (12,85 € in Summe)
 - Bezirk Hochstift-Paderborn pro Person 1,00 €
 - Landesverband Westfalen pro Person 5,70 €
 - Bundesverband pro Person 6,15 €

§4 Leistungen für Mitglieder

1. Für Mitglieder der Ortsgruppe gelten folgende Preise:

a. Wasserbewältigung & -gewöhnung (Eltern-Kind-Schwimmen)	Kind (Mitglied)	20 €
b. Anfängerschwimmkurs		20 €
c. Kinderschwimmen		0 €
d. Jugendschwimmen		0 €
e. Erwachsenenschwimmen		0 €
f. Deutsches Schwimmbzeichen		5 €
g. Rettungsschwimmbzeichen		15 €
h. Schnorcheltauchabzeichen		15 €
i. Schnorchelabzeichen		5 €
j. Schwimmfähigkeitsnachweis		0 €
k. Wassergymnastik		0 €
l. Erste Hilfe Lehrgang (9 UE)		25 €
m. Betrieblichen Ersthelfer (9 UE)	gemäß Beitragssatz BG	
n. Erste Hilfe Fortbildung (9 UE)		25 €
o. Erster Hilfe mit Selbstschutzhinhalten		0 €
2. Mitglieder erhalten während ihrer Trainingszeit freien Eintritt in das Hallenbad der Westfalen Therapie und in das Therapiebecken des Therapiezentrums des Medizinischen Zentrum für Gesundheit (MZG).
3. Ausbilder und Ausbildungs-Helfer sind vom Ortsgruppenvorstand beauftragte Mitglieder, die für den Verein in der Ausbildung tätig sind.
4. Die Kostenübernahme für Ausbilder, Ausbildungs-Helfer und Mitglieder für die Punkte §4 Abs. 1 g, h, k und m durch die Ortsgruppe ist möglich und Bedarf eines entsprechenden Ortsgruppenvorstandsbeschlusses.
5. Die Kostenübernahme für externe Ausbildungen bei Ausbildern und

Ausbildungs-Helfern ist möglich und Bedarf eines entsprechenden Ortsgruppenvorstandsbeschlusses.

6. Für Gruppen sowie befreundete Vereine, einschließlich anderer Gliederungen der DLRG, können Sonderkonditionen festgelegt werden. Die Ausarbeitung eines entsprechenden Angebots erfolgt durch den zuständigen Technischen Leiter in Abstimmung mit dem Schatzmeister und bedarf der Genehmigung durch den Ortsgruppenvorstand.
7. Mitglieder anderer DLRG-Gliederungen müssen einen Nachweis über eine aktive Mitgliedschaft im aktuellen Geschäftsjahr vorlegen, um am Training der Ortsgruppe teilnehmen zu dürfen; die Teilnahme ist nur möglich, sofern die Auslastung der jeweiligen Trainingsgruppe bzw. der Bahnkapazität dies zulässt.

§5 Leistungen für Externe

Für Leistungen der Ortsgruppe fallen für Externe folgende Kosten an:

- | | |
|--|-----------------------|
| a. Wasserbewältigung & -gewöhnung
(Eltern-Kind-Schwimmen) | (Nur für Mitglieder!) |
| b. Anfängerschwimmkurs | (Nur für Mitglieder!) |
| c. Kinderschwimmen | (Nur für Mitglieder!) |
| d. Jugendschwimmen | (Nur für Mitglieder!) |
| e. Erwachsenenschwimmen | (Nur für Mitglieder!) |
| f. Deutsches Schwimmbzeichen | 10 € |
| g. Rettungsschwimmbzeichen | 30 € |
| h. Schnorcheltauchabzeichen | 30 € |
| i. Schnorchelabzeichen | 10 € |
| j. Schwimmfähigkeitsnachweis | 10 € |
| k. Wassergymnastik | (Nur für Mitglieder!) |
| l. Erste Hilfe Lehrgang (9 UE) | 55 € |
| m. Betriebliche Ersthelfer (9 UE) | gemäß Beitragssatz BG |
| n. Erste Hilfe Training (9 UE) | 55 € |
| o. Erster Hilfe mit Selbstschutzzinhalten | 0 € |

§6 Bestellungen für Mitglieder

1. Die Ortsgruppe ermöglicht ihren Mitgliedern und Angehörigen, Bestellungen bei der DLRG Materialstelle aufzugeben.
2. Die Kosten für die Waren sind zu 100 % des Listenpreises (incl. der erhobenen MwSt.) von dem Warenempfänger zu zahlen.
3. Wird eine Mitgliederbestellung mit der nächsten Großbestellung der Ortsgruppe aufgegeben, entfallen die Versandkosten für den Warenempfänger. Sollte jedoch eine gesonderte Bestellung an die Materialstelle gesandt werden, so sind die Versandkosten durch den Warenempfänger zu zahlen.

§7 Vereinskleidung

Die Preise der aktuellen Vereinskleidung sind:

- | | |
|--|------|
| a. Sweatshirt Jacken „Größen Zahlen“: | 25 € |
| b. Sweatshirt Jacken „Größen Buchstaben“ | 30 € |
| c. T-Shirt | 10 € |
| d. Badekappe | 5 € |
| e. Sonderbestellungen werden nach entstandenen Kosten abgerechnet. | |

§8 Wettkämpfe

1. Die Startgebühren / Startgelder bei Wettkämpfen werden auf die Teilnehmer umgelegt.
2. Die Abrechnung erfolgt durch die Betreuer, die die Teilnehmer bei den Wettkämpfen begleiten, und ist vom Jugendvorsitz abzuzeichnen.
3. Eine Bezuschussung durch die Ortsgruppe ist möglich und ist durch den Ortsgruppenvorstand vorher zu beschließen.

§9 Zuschüsse

1. Zuschüsse durch die öffentliche Verwaltung oder andere Institutionen sind fristgerecht durch den Ortsgruppenvorstand zu beantragen.
2. Zuschüsse sind nur ihrem Zweck entsprechend zu verwenden.

§10 Spenden

1. Spendenmittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
2. Spendenbescheinigungen sind ausschließlich vom Vorsitzenden der Ortsgruppe oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
3. Spendenbescheinigungen werden zeitnah ausgestellt und übergeben.

§11 Reisekosten / Auslagen

1. Die Zuschüsse zu Reisekosten sind in der Reisekostenordnung (Aktuell ist der Stand vom 03.12.2024) geregelt.
2. Die Reisekostenordnung kann durch den Ortsgruppenvorstand angepasst werden.
3. Die Zuschüsse und Auslagen werden per Überweisung auf das Girokonto des Einreichenden überwiesen.
4. Es sind die aktuellen Vordrucke vom Schatzmeister zu nutzen.
5. Jede Abrechnung muss nachvollziehbar sein und ggf. durch zusätzliche Informationen ergänzt werden. (*Beispielsweise:* Einladungen, Ausschreibungen, Beschreibungen was gekauft wurde, Datum, Ort ...)
6. Abrechnungen sind von dem zuständigen Technischen Leiter abzuzeichnen (sachliche Richtigkeit).

§12 Aufwandszuschuss für satzungsgemäße Tätigkeiten

1. Die Mitglieder erhalten vom Ortsgruppenvorstand den Auftrag für Ihre satzungsgemäße Tätigkeit in der Ausbildung, sowie die Unterstützung bei satzungsgemäßen Veranstaltungen der Ortsgruppe.
2. Die anfallenden Aufwände für satzungsgemäße Tätigkeiten können pro erbrachter und dokumentierter Stunde pauschalisiert bezuschusst werden.
3. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der finanziellen Situation der Ortsgruppe am Ende des Geschäftsjahres und wird durch den Ortsgruppenvorstand beschlossen.
4. Der Zuschuss für die satzungsgemäßen Tätigkeiten wird über ein Budget berechnet:
 - a. Das Budget ergibt sich aus dem Kassenstand vom 15. Dezember des Jahres nach Abzug aller Rücklagen, Spenden, offener Rechnungen, Planungen, Reserven und sonstiger Verpflichtungen.
 - b. Das Budget ist auf 5.000,00 € begrenzt.
 - c. Der Zuschuss für die Ausbildungsstunden ergibt sich aus dem berechneten Budget geteilt durch die Summe aller Ausbildungsstunden aus dem Geschäftsjahr.
 - d. Der Aufwandszuschuss wird auf 4,50 Euro pro Stunde begrenzt (Dies ist der maximale Betrag und nicht der Mindestbetrag!!).
5. Die Stunden sind quartalsweise zu dokumentierten und beim jeweiligen Technischen Leiter einzureichen (10. April / 10. Juli / 10. Oktober / 01. Dezember).
6. Bei Veranstaltungen obliegt die Dokumentationspflicht beim für die Veranstaltung verantwortlichen Mitglied.
7. Der Zuschuss wird per Überweisung ausgezahlt.
8. Der Zuschuss kann als Anzahlung beim Verein verbleiben und wird dann als solche auf die nächste mehrtätige Helferveranstaltung angerechnet.
9. In ungeraden Jahren wird eine eintägige Helferveranstaltung angeboten. Die Kosten hierfür trägt der Verein.
10. In geraden Jahren wird eine mehrtätige Helferveranstaltung stattfinden. Die Kosten hierfür trägt der Helfer. Der Vorstand ist angehalten, für diese Veranstaltungen Spenden und Zuschüsse zu beantragen.

§13 Kredite

1. Bankkredite oder Kontokorrentkredite bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§14 Anschaffungen / Ausgaben

1. Alle Anschaffungen bzw. Ausgaben sind immer im Sinne der Ortgruppe zu tätigen und nur für satzungsgemäße Aufgaben zu tätigen.
2. Für Anschaffungen bzw. Ausgaben über 500 € sind mindestens zwei unabhängige Angebote einzuholen und mit dem Schatzmeister abzustimmen.
3. Alle Rechnungen oder Belege müssen auf die Anschrift der Ortsgruppe ausgestellt sein.
4. Nutzung von Spenden oder generelle Zuschüsse für Anschaffungen sind beim Vorstand zu beantragen.
5. Ortsgruppenvorstandsmitglieder können bis zu einem Betrag von 100,00 € Anschaffungen von Waren, Dienstleistungen, Schulungen / Weiterbildungen, Verbrauchsmaterial und Gütern selbstständig tätigen. Über diese Anschaffungen müssen sie in der nächsten Ortsgruppenvorstandssitzung berichten.
6. Für Anschaffungen aller Art über 100,00 € bis 1500,00 € ist ein Ortsgruppenvorstandsbeschluss notwendig.
7. Für Anschaffungen aller Art über 1500,00 € ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

§16 Rücklagen

1. Die freie Rücklage (Vermögensrücklage) ist, wenn möglich, vom Ortsgruppenvorstand am Jahresende zu beschließen und anzulegen.
2. Eine Betriebsmittellrücklage (Beiträge an den Bezirk, Versicherungen und Mieten) in Höhe von 6.000 € ist permanent vorzuhalten.
3. Eine Projektrücklage (Kfz, Haus, Boot usw.) ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
4. Die Verwendung der Rücklagen kann durch den Ortsgruppenvorstand beschlossen und umgesetzt werden.

§17 Inkrafttreten

1. Diese Haushaltssatzung ist auf der Mitgliederversammlung am **12.06.2026** in Bad Lippspringe beschlossen worden. Sie gilt bis zum Beschluss einer nachfolgenden Haushaltssatzung durch die Mitgliederversammlung.
2. Alle bestehenden Ortsgruppenvorstandsbeschlüsse welche zukünftig durch die Haushaltssatzung geregelt werden, verlieren mit Inkrafttreten ihre Gültigkeit.
3. Alle vorangegangenen Versionen der Haushaltssatzung verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Haushaltssatzung ihre Gültigkeit.